



Photovoltaik-Anlagen in der Fläche

Wie ist es zu schaffen, die Erneuerbaren in den nächsten acht Jahren so auszubauen, dass sie dann 80 % des Brutto-Stromverbrauchs abdecken? Um dieses ehrgeizige Ziel – auch nachdem die alte Bundesregierung den Ausbau nicht voranbrachte, eher behinderte – zu erreichen, werden auch Photovoltaik-Anlagen in der Fläche gebaut werden müssen. Ein Thema, mit dem sich viele Grüne schwertun, denn dies sind Eingriffe in die Landschaft und die natürliche Umgebung.

Ein Grund mehr, dass Kriterien formuliert werden, unter welchen Bedingungen PV-Freiflächenanlagen entstehen können. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen und der verbesserten Förderkulisse stehen viele Unternehmen in den Startlöchern und bemühen sich um Flächen – noch ein Grund, dass die kommunalen Politiker*innen, die Gemeinden und Städte aktiv werden und ein Standortkonzept entwickeln und beschließen. So kann aktiver Klimaschutz vorankommen und die Kommune proaktiv gestalten. Kommunale Entwicklungsziele, das Ausmaß des beanspruchten Landschafts- und Landwirtschaftsraums sowie das Ausmaß der Veränderung des Landschaftsbildes werden geplant gesteuert.

Einige Kriterien, die bei der Ansiedlung von PV-Anlagen in der Fläche beachtet werden sollten

- Beachtung der Schutzgebiete, der NABU definiert diese im Hinblick auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030
- vorrangig Flächen, die versiegelt sind, Siedlungsbrachen oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, Abfalldeponien, Altlastenflächen, Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbeflächen im Außenbereich, Flächen entlang von Verkehrsstraßen und Lärmschutteinrichtungen
- Flächen mit sog. optischer Vorbelastung
- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit bestimmten Eigenschaften, z. B. Moorflächen, Flächen mit schlechter Bodenqualität, schlechtem Zuschnitt und Möglichkeiten effektiver Energienutzung

Flächennutzungspläne müssen geändert werden, Bebauungspläne aufgestellt werden, diese beinhalten

Umweltprüfungen, wie die Anforderungen des Habitat- und Artenschutzrechts. In dem Verfahren (ob nun im vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder im städtebaulichen Vertrag oder in weiteren Vereinbarungen) hat die Kommune auch weitere Gestaltungsmöglichkeiten: kommunale Beteiligungsrechte (nach §6 EEG, 0,2 Cent pro kWh), Abreden zur Beteiligung von Einwohner*innen (sog. Bürger*innengeld), Nachweis der Finanzierung des Vorhabens, Festlegungen zum Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende (ab 20 Jahre), Art der Einfriedung (Durchlässigkeit für Tiere), Art der Bepflanzung und Pflege (ökologisch hochwertig). Außerdem sollte die Planung immer mit einer Landschaftsplanung verbunden werden. Eine sozio-ökonomische Bewertung“ der dörflichen Umgebung, wird vom Landvolk gefordert.

Dieser Beitrag wurde von Elke Roskosch-Buntemeyer verfasst.

Die Bäckerei Engelbrecht in Bremerhaven produziert seit 2017 mit Dach- und Fassaden-PV-Anlagen ihren eigenen Strom. Das ist eine Bruttoleistung von 161 Kilowattstunden peak. So kann die tägliche Produktion von 4000 Broten, 7000 Kuchenstücken und 40000 Brötchen mit erneuerbarem, sauberem Strom sichergestellt werden.

Quelle: Solarjournal, Juli 2022, Beilage in der Nordsee-Zeitung

Bleibt es wie in den letzten sieben Jahren beim durchschnittlichen jährlichen Zubau von 23 MW, so würde das im niedersächsischen Klimaschutzgesetz verankerte Ziel von 15 Gigawatt bis 2035 auf Freiflächen in 621 Jahren erreicht, ergibt die Rechnung der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen. Das Schutzgesetz nimmt sich 13 Jahre (bis 2035) vor.